



Stans, 26. März 2019
Nr. 182

Finanzdirektion. Steueramt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Abschaffung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Die Verknüpfung der Steuerreform mit der AHV-Finanzierung hat zuvor der Ständerat am 7. Juni 2018 beschlossen. In der Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 zu dem von ihm vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) war diese Verknüpfung so noch nicht vorgesehen. Die Steuervorlage selbst ist eine Neuauflage der in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 verworfenen Unternehmenssteuerreform III (USR III). Auch mit der neuen Vorlage sollen die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen (kantonalen) *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* in Umsetzung internationaler Standards zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs per 1. Januar 2020 abgeschafft werden. Die Steuerreform soll speziell die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne von Holding- und Verwaltungsgesellschaften durch die Kantone beseitigen. Die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung und die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz sollen damit weiterhin gewährleistet bleiben. Zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) findet am 19. Mai 2019 eine Volksabstimmung statt.

1.2 Kantonale Ersatzmassnahmen

Um im internationalen Wettbewerb dennoch konkurrenzfähig zu bleiben, sollen als international akzeptierte Ersatzmassnahmen *Patenterträge* in allen Kantonen steuerlich privilegiert (Patentbox) sowie *Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen* mittels eines erhöhten Abzugs steuerlich begünstigt werden können (Überabzug). Für die *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierende Beteiligungen soll zudem neu eine Mindestquote von 50 Prozent gelten (Teilbesteuerung). Den Kantonen überlassen bleibt, wie weit sie auch ihre *Gewinnsteuersätze* senken und weitere steuerliche Entlastungen vorsehen wollen. Vorgesehen ist weiter, dass die *Gemeinden* finanziell angemessen abzugelten sind. Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) ist in den Kantonen entsprechend umzusetzen. Die Umsetzung im Kanton Nidwalden erfolgt durch eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2020).

1.3 Umsetzung im Kanton Nidwalden

Mit Beschluss Nr. 735 vom 13. November 2018 hat der Regierungsrat zur Steuergesetzrevision 2020 eine externe Vernehmlassung bis 15. Februar 2019 durchgeführt. Eckwerte der Vernehmlassung waren die Abschaffung der Statusgesellschaften (mit einer attraktiven Übergangsregelung), eine Gewinnsteuersenkung auf insgesamt unter 12 Prozent (inkl. Bund), eine maximale Erweiterung der (bereits eingeführten) Patentbox (auf 90 Prozent), eine maximale Entlastung bei der Dividendenbesteuerung (50 Prozent wie bisher), eine Reduktion der Be-

steuerung von Vorsorgeleistungen (auf einen Viertel), ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden (zulasten der Landeskirchen) und eine Erhöhung der Ausbildungszulage (um Fr. 20.-). Die Vorlage wurde – mit wenigen Ausnahmen – von den Parteien, Gemeinden, Verbänden und Organisationen begrüsst und unterstützt. Überdies wurden verschiedene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht. Viele dieser Vorschläge würden allerdings zu (teilweise) erheblichen Steuerausfällen führen, welche die aktuelle Vorlage nicht mehr zu stemmen vermöchte und daher auch nicht berücksichtigt werden können. Für Einzelheiten wird auf den Bericht des Regierungsrates vom 26. März 2019 zum Ergebnis der Vernehmlassung und die Stellungnahme des Regierungsrates dazu verwiesen.

2 Erwägungen

2.1 Steuergesetzrevision 2020

Gegen die eidgenössische Steuervorlage (STAF) wurde aus unterschiedlichen politischen Lagern das Referendum ergriffen. In der Kritik stehen sowohl die (sachfremde) Verknüpfung der Steuerreform mit der AHV-Finanzierung an sich als auch die steuerlichen Privilegien, welche als Ersatz für die Abschaffung der Statusgesellschaften neu eingeführt werden sollen. Das Resultat der eidgenössischen Volksabstimmung dazu, welche am 19. Mai 2019 stattfinden wird, ist noch nicht abschätzbar. Dennoch will der Regierungsrat – nach durchgeführter Vernehmlassung – die Umsetzung der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) im Kanton Nidwalden vorzeitig in die Wege leiten (Steuergesetzrevision 2020), um insbesondere Investoren und Unternehmen im In- und Ausland die klare Unterstützung der Vorlage durch den Regierungsrat kundzutun und um den Willen zu bekräftigen, die (Spitzen-)Position des Kantons Nidwalden im interkantonalen und internationalen Vergleich bei der Besteuerung von Unternehmen zu halten bzw. weiter auszubauen. Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) soll – unter Vorbehalt ihrer Annahme in der Volksabstimmung – per 1. Januar 2020 wie folgt umgesetzt werden:

2.1.1 Abschaffung der Statusgesellschaften

Die steuerprivilegierten (kantonalen) *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* sollen abgeschafft werden. Allerdings soll eine attraktive Übergangsregelung die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der Privilegien abfedern. Vorgesehen ist insbesondere die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) nach Wegfall der Statusgesellschaften zu einem (gestaffelten) Sondersteuersatz von lediglich 1 bis 1,8 Prozent über fünf Jahre bei deren Realisation.

2.1.2 Gewinnsteuersenkung auf insgesamt unter 12 Prozent (inkl. Bund)

Die kantonale *Gewinnsteuer* soll auf 5,1 Prozent gesenkt werden (bisher 6 Prozent), so dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) neu effektiv 11,97 Prozent beträgt. Die Kapitalsteuer soll bei lediglich 0,1 Promille belassen werden (wie bisher). Der Kanton Nidwalden bleibt damit einer der weltweit attraktivsten Steuerstandorte für Unternehmen überhaupt.

2.1.3 Maximale Erweiterung der (bereits eingeführten) Patentbox

Die steuerliche Entlastung der Patenterträge in der im Kanton Nidwalden im Jahr 2011 als erster und bislang einziger Kanton der Schweiz bereits eingeführten *Patentbox* soll neu auf 90 Prozent erhöht werden (bisher 80 Prozent), wobei insgesamt eine *Entlastungsbegrenzung* auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns für Patenterträge und Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (Goodwill) nach Wegfall der Statusgesellschaften vorgesehen ist. Verzichtet werden soll dagegen auf einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Überabzug), da der Kanton Nidwalden schon seit vielen Jahren steuerlich abzugsfähige Rückstellungen für

Forschungs- und Entwicklungsprojekte – im Gegensatz zu anderen Kantonen – unbeschränkt zulässt (d.h. ohne Obergrenze). Dennoch soll der Abzug (formell) eingeführt werden, vorerst jedoch mit 0 Prozent.

2.1.4 Maximale Entlastung bei der Dividendenbesteuerung

Die maximal zulässige Entlastung von 50 Prozent bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen soll beibehalten werden (wie bisher). Der Kanton Nidwalden kennt eine steuerliche Entlastung in diesem Umfang bereits seit dem Jahr 2001 als einer der ersten Kantone der Schweiz überhaupt. Vorher wurden Dividenden gar nicht besteuert. Zudem soll die Entlastungsmethode angepasst werden (vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren).

2.1.5 Attraktive Besteuerung von Vorsorgeleistungen

Ferner sollen *Kapitalleistungen aus Vorsorge* neu zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert werden (bisher zu zwei Fünfteln), und der Mindeststeuersatz dazu soll neu auf 0,5 Prozent gesenkt werden (bisher 0,8 Prozent). Damit wird der Kanton Nidwalden zu einem der attraktivsten Kantone der Schweiz für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen.

2.1.6 Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden

Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuersätze angemessen abzugelten, soll der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden auf 39 Prozent erhöht werden (bisher 37 Prozent) mit entsprechender Reduktion zulasten der Landeskirchen auf 7 Prozent (bisher 9 Prozent). Die Reduktion wurde mit den Landeskirchen abgesprochen.

2.1.7 Erhöhung der Ausbildungszulage

Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 (SV17) sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neuen Steuervorlage (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Ausbildungszulage im Kanton Nidwalden soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden, und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Eine Erhöhung der Ausbildungszulage auf Fr. 290.-- (heute Fr. 270.--) sollte dabei ohne Erhöhung auch der Beiträge dazu möglich sein.

2.1.8 Weitere Änderungen

Ferner sind weitere bundesrechtliche Vorgaben im kantonalen Steuergesetz umzusetzen, wie die Änderungen beim Kapitaleinlageprinzip, bei der Besteuerung von Maklerprovisionen und von juristischen Personen mit ideellen Zwecken sowie Anpassungen bei der sog. Transponierung. Zudem soll eine gesetzliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Steuererklärung geschaffen werden (eTax Nidwalden).

2.2 Terminplan

Für das weitere Verfahren ist folgender Terminplan vorgesehen:

Vorberatende Kommissionen:	8. April 2019 (FGS)/15. April 2019 (Fiko)
1. Lesung Landrat:	29. Mai 2019
2. Lesung Landrat:	26. Juni 2019
Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

Falls die eidgenössische Steuervorlage (STAF) in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 scheitern sollte, könnte die beantragte Umsetzung im Kanton Nidwalden (Steuergesetzrevision 2020) nicht wie vorgesehen beschlossen werden. Die Vorlage müsste – unter Berücksichtigung auch der Entscheide auf Bundesebene für diesen Fall – entsprechend angepasst werden.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung insbesondere der Gewinnsteuersätze dürfte kurzfristig zu Mindereinnahmen führen. Mit dem Wegfall der Privilegien für (kantonale) Holding- und Verwaltungsgesellschaften und der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer zugunsten der Kantone sind aber auch Mehrerträge zu erwarten, so dass insgesamt mit zusätzlichen Steuereinnahmen gerechnet werden kann. Damit sollte auch das strukturelle Defizit ausgeglichen werden können. Im Übrigen wird auf den Bericht des Regierungsrates dazu verwiesen.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Steueramt (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

